

### **Auch das Sommersemester 2021 bleibt bei der Berechnung der Freiversuchsfrist unberücksichtigt**

Die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln haben unter Beteiligung des Ministeriums der Justiz aufgrund der durch die CoVID-19-Pandemie bestehenden Einschränkungen entschieden:

Für alle Studierenden im Fach „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ bleibt auch das Sommersemester 2021 bei der Berechnung der Freiversuchsfrist gemäß § 25 Abs.1 S.1 Juristenausbildungsgesetz NRW (JAG NRW) grundsätzlich unberücksichtigt. Das gilt auch für die An- und Weitermeldung zur Abschichtung gemäß § 12 Abs.1 und 2 JAG NRW. Allerdings darf in der Summe aller nicht zu berücksichtigenden Semester nicht die in § 25 Absatz 5 JAG NRW genannte Höchstfrist von vier Semestern überschritten werden. Eine Erhöhung der in § 25 Absatz 5 JAG genannten Gesamtsumme von vier Semestern kommt nicht in Betracht, da das Gesetz hier keine Ausnahmen kennt. Gestützt wird die Entscheidung zur Nichtanrechnung des Sommersemesters 2021 auf § 25 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 JAG NRW, wonach Fachsemester bei der Berechnung der Semesterzahl zum Freiversuch unberücksichtigt bleiben, wenn der Prüfling aus einem zwingenden Grund am Studium gehindert war. Liegen für das Sommersemester 2021 mehrere Gründe einer Nichtanrechnung vor (z.B. Mitarbeit in einem universitären Gremium und Nichtanrechnung aufgrund nicht vergleichbarer Studienbedingungen), so wird selbstverständlich nur **ein** Semester bei der Berechnung der Freiversuchsfristen nicht mitberücksichtigt (keine Doppelprivilegierung).

Auch im Sommersemester 2021 kann der Lehr- und Studienbetrieb nur unter erschwerten Bedingungen stattfinden. Präsenzveranstaltungen finden nicht statt. Die inzwischen von den Universitäten entwickelten leistungsfähigen digitalen Lehr- und Übungsformate ersetzen ein Präsenzstudium nicht in vollem Umfang. Ein wissenschaftlicher Diskurs zwischen Lehrenden und Lernenden ist ebenso wie der Austausch unter den Studierenden kaum oder nur eingeschränkt möglich. Die Bibliotheken und Institute stehen den Studierenden zudem nur in einem sehr

geringen Umfang zur Verfügung. Die bereits für das Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 festgestellte „Hinderung am Studium“ setzt sich damit fort.

Da diese besondere Situation alle Studierenden gleichermaßen erfasst, gilt die Nichtanrechnung generell. Eine Einzelfallprüfung ist nicht erforderlich.

Studierenden, die trotz der widrigen Umstände im Sommersemester 2021 Prüfungsleistungen erbringen, sollen die erworbenen Leistungsnachweise jedoch erhalten bleiben. In dem Freisemester erbrachte Prüfungsleistungen werden also trotzdem anerkannt werden. Das dient der Motivation der Studierenden, ihr Studium engagiert fortzusetzen und zügig zu beenden.

Die Frist für den Antrag auf Zulassung zum Verbesserungsversuch gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 JAG NRW bleibt unberührt.